



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 9. November 2005

Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004, TP Griff-StB (SRT)	1054
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Tunnelausstattung - Betriebstechnische Ausstattung von Straßentunneln - Bundeseinheitliches Erscheinungsbild bei den Sicherheitseinrichtungen	1054
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Änderung von Verwaltungsvorschriften und Aufhebung eines Runderlasses im Bereich Tierseuchenverhütung	1054
Ministerium der Justiz	
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Spremberg	1055
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sowie Berufung von drei Ersatzpersonen aus der Landesliste von Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)	1055
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz	
Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 107 im Landkreis Prignitz	1055
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 44/2005	

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004, TP Griff-StB (SRT)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 18/2005 - Straßenbau
Sachgebiet
04.5: Straßenbefestigungen; Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen
Vom 10. Oktober 2005

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- die kreisfreien Städte.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nummer 17/2005 vom 4. Juli 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2004, TP Griff-StB (SRT), für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Hiermit werden die TP Griff-StB (SRT) für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Die TP Griff-StB (SRT) sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, unter der FGSV-Nummer 408/2 zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Brücken- und Ingenieurbau; Tunnelausstattung

Betriebstechnische Ausstattung von Straßentunneln - Bundeseinheitliches Erscheinungsbild bei den Sicherheitseinrichtungen

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 20/2005 - Brücken- und Ingenieurbau -
Vom 25. Oktober 2005

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2005 vom 18. August 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Festlegungen für ein bundeseinheit-

liches Erscheinungsbild bei den Sicherheitseinrichtungen in Straßentunneln für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Hiermit werden die Festlegungen für ein bundeseinheitliches Erscheinungsbild bei den Sicherheitseinrichtungen in Straßentunneln für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Eine Fortschreibung der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2003) wird zurzeit vorbereitet.

Die neuen Regelungen ersetzen die bisherigen Regelungen der RABT 2003 im Vorgriff auf deren Fortschreibung und damit auch die bisherigen Regelungen im Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 33/2003 - Fernmeldewesen und Elektronik (Tunnelausstattung).

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2005 wurde im Verkehrsblatt, Heft 17/2005 veröffentlicht.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

Änderung von Verwaltungsvorschriften und Aufhebung eines Runderlasses im Bereich Tierseuchenverhütung

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 10. Oktober 2005

1. Folgende Verwaltungsvorschriften werden wie folgt geändert:

In Abschnitt VI der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bekämpfung der Maedi/Visna und Sanierung infizierter Milchschaafbestände vom 14. Juli 1994 (ABl. S. 1132),

in Abschnitt VI der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis (CAE) und Sanierung infizierter Ziegenbestände vom 11. Januar 1995 (ABl. S. 46) und

in Nummer 11 der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) im Land Brandenburg vom 16. Oktober 2000 (ABl. S. 984)

wird jeweils der Satz „Die Kosten für Untersuchungen werden unter den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausfüh-

zung des Tierseuchengesetzes genannten Voraussetzungen vom Land getragen.“ angefügt.

2. Der Runderlass „Durchführung der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528)“ vom 26. September 1995 (ABl. S. 892) wird aufgehoben.

Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Spremberg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
(4402 E - IV. 5/05)
Vom 25. Oktober 2005

Mit Wirkung vom 1. November 2005 wird die Justizvollzugsanstalt Spremberg mit der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu einer Justizvollzugsanstalt zusammengelegt. Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben
Ortsteil Duben
Lehmkietenweg 1
15926 Luckau.

Während die übrigen Unterbringungsbereiche der Justizvollzugsanstalt Spremberg geschlossen werden, wird die offene Abteilung als Außenstelle unter der Bezeichnung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben
Außenstelle Spremberg
Neudorfer Weg 1
03130 Spremberg

geführt.

Potsdam, den 25. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz
Beate Blechinger

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sowie Berufung von drei Ersatzpersonen aus der Landesliste von Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 21. Oktober 2005

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar

2004 (GVBl. I S. 30) wird bekannt gegeben, dass am 20. Oktober 2005 folgende vier Abgeordnete des Landtages Brandenburg dem Präsidenten des Landtages Brandenburg zur Niederschrift erklärt haben, dass sie auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichten:

Herr Steffen Reiche (SPD),
Frau Dr. Dagmar Enkelmann (Die Linke.),
Herr Prof. Dr. Lothar Bisky (Die Linke.),
Herr Wolfgang Gehrke-Reymann (Die Linke.).

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gehen die Sitze der ausscheidenden Abgeordneten auf die nächsten noch nicht für gewählt erklärten und zu berücksichtigenden Ersatzpersonen der Landeslisten der Parteien über, für die die Abgeordneten des Landtages Brandenburg gewählt worden sind.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass der Sitz von

- Herrn Steffen Reiche auf Frau Prof. Dr. Sieglinde Heppener (SPD),
- Frau Dr. Dagmar Enkelmann auf Herrn Dr. Andreas Bernig (Die Linke.),
- Herrn Prof. Dr. Lothar Bisky auf Frau Kerstin Meier (Die Linke.) und
- Herrn Wolfgang Gehrke-Reymann auf Frau Ingeborg Kolodzeike (Die Linke.)

übergeht.

Frau Prof. Dr. Sieglinde Heppener, Herr Dr. Andreas Bernig, Frau Kerstin Meier und Frau Ingeborg Kolodzeike haben die Mitgliedschaft im 4. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht angenommen.

Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 107 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Kyritz
Vom 26. Oktober 2005

1 Aufstufung

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) wird die bisherige Gemeindestraße „Fritz-Reuter-Straße“ in Pritzwalk vom Netzknoten 2839 016 (Einnüpfung in die B 107) bis zum Netzknoten 2839 017 (Einnüpfung in die B 103) mit Ablauf des 31. Dezember 2005 zur Bundesstraße aufgestuft. Der Straßenabschnitt wird Bestandteil der Bundesstraße 107.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

2 Abstufung

Nach § 2 FStrG und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung wird der Teilabschnitt der Bundesstraße 107 vom Netzknoten 2839 016 bis zum Netzknoten 2839 006 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Pritzwalk.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz einzulegen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).